

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

20. Jahrgang

Letschin, den 14. Februar 2022

Nr. 2

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Bekanntmachung der Wahlleiterin über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	2
Bekanntmachung der Gemeinde Letschin - Der Bürgermeister Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose am 10. April 2022 über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	3 - 5
Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 20.01.2022	6 – 8
Öffentliche Zustellung	9
Öffentliche Zustellung	10
Beschlüsse Hauptausschuss, Beschlüsse Gemeindevertretung	11 – 12
<u>I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung B2, Bodenordnung, 15517 Fürstenwalde/Spree</u>	
Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigung Neutrebbin Verfahrens-Nr.: 300120 Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz und § 5 Brandenburgischem Landentwicklungsgesetz	13 – 15
<u>II. Termine</u>	
Sitzungstermine	16
Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	16
Impressum	16

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin

**Bekanntmachung der Gemeinde Letschin
Die Wahlleiterin**



über die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 38 des Brandenburgischen
Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 40 Abs. 1 der Brandenburgischen
Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Für die **Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose am 10. April 2022** hat der Wahlausschuss am 07. Februar 2022 folgende Wahlvorschläge zugelassen:

<p><u>Mellentin, Bianka</u> Geburtsjahr 1972 Hausfrau Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose Gieshofer Hauptstraße 9</p>	Einzelwahlvorschlag
<p><u>Zeige, Bodo</u> Geburtsjahr 1963 Trockenbauer Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose Gieshofer Hauptstraße 8</p>	Einzelwahlvorschlag
<p><u>Zeige, Christiane</u> Geburtsjahr 1965 Einzelfallhelferin Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose Gieshofer Hauptstraße 8</p>	Einzelwahlvorschlag
<p><u>Raabe, Laurita</u> Geburtsjahr 1969 arbeitslos Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose Gieshofer Hauptstraße 23</p>	Einzelwahlvorschlag
<p><u>Schmidt, Ricarda</u> Geburtsjahr 1978 Floristin Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose Gieshofer Hauptstraße 11</p>	Einzelwahlvorschlag

Letschin, den 08. Februar 2022

Wiese
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister**



**Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose am 10. April 2022
über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen**

1. Das Wählerverzeichnis für den Wahlbezirk Ortsteil Gieshof-Zelliner Loose wird gemäß § 23 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. §§ 13 und 19 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) in der Zeit vom **21. März 2022 bis 25. März 2022** im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 Uhr – 11.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV in der Zeit vom **21. März 2022 bis 25. März 2022**, spätestens am **25. März 2022 bis 12.00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Letschin, Einwohnermeldeamt, Zimmer 9, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten gemäß § 17 Nr. 1 BbgKWahlV bis spätestens zum **20. März 2022** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Gemäß § 14 Abs. 2, 4 und 5 BbgKWahlV ins Wählerverzeichnis **auf Antrag** eingetragen werden:

- wahlberechtigte Personen mit Nebenwohnung, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt und die am Ort der Nebenwohnung ihren ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben
- wahlberechtigte Personen, die sich gewöhnlich im Wahlgebiet aufhalten, ohne eine Wohnung innezuhaben
- wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen.

Die Anträge sind von der wahlberechtigten Person gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahIV bis **spätestens zum 26. März 2022, 12.00 Uhr** schriftlich unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und, sofern vorhanden, die genaue Anschrift der wahlberechtigten Person, bei der Wahlbehörde der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, zu den allgemeinen Öffnungszeiten, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an diesen Wahlen durch Stimmabgabe im Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.
4. Erteilung von Wahlscheinen
Einen Wahlschein für die **Wahl des Ortsbeirates Gieshof- Zelliner Loose** erhält auf Antrag
 - eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahIV (bis zum Sonnabend, 26. März 2022) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 24 BbgKWahIG i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahIV (bis zum Freitag, 25. März 2022) versäumt hat,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahIV (bis zum Sonnabend, 26. März 2022) oder der Einspruchsfrist nach § 20 Abs. 1 Satz 2 BbgKWahIV (bis zum Freitag, 25. März 2022) entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr **bis 15.00 Uhr am Wahltag** (10. April 2022) ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 26 Abs. 8 Satz 2 BbgKWahIV).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 08. April 2022, **18.00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30a in 15324 Letschin, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag _____	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag _____	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
	und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr
Freitag _____	08.00 Uhr – 11.00 Uhr

schriftlich oder mündlich – **jedoch nicht telefonisch** - beantragt werden. Die antragstellende Person muss Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift angeben. Die Schriftform gilt außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BbgKWahIV (Bevollmächtigter) auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (10. April 2022) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Pkt. 4. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15.00 Uhr am Wahltag (10. April 2022) stellen.

Wer den **Antrag für einen anderen** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Mit dem **hellgrünen Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

einen amtlichen **fliederfarbenen** Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates,

einen amtlichen **rosafarbenen** Stimmzettelumschlag,

einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist, versehenen **hellgrünen** Wahlbriefumschlag und

ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die jeweils angegebene Stelle absenden, dass dieser dort spätestens am Wahltag (10. April 2022) bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den unterschriebenen Wahlschein
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlleiterin der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Letschin, den 14. Februar 2022



Böttcher
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 20.01.2022 (Beschluss-Nr.: GV-185/2022 vom 20.01.2022) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 24.01.2022



Böttcher
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin vom 20.01.2022

Aufgrund des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99 (Nr. 17), S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 08. Mai 2018 (GVBl. I/18 Nr. 8 S. 17) i. V. m. § 26 Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/96, Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr.38 S. 3), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Letschin, als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Letschin vom 20.01.2022 Beschluss - Nr.: GV- 185/2022) für das Gebiet der Gemeinde Letschin folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe

Von dem Verbot der Betätigung, die geeignet sind, die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) zu stören, werden für folgende Veranstaltungen Ausnahmen zugelassen:

1. Osterfeuer im OT Steintoch am 16.04.2022
Festbereich: Gemeindehaus im OT Steintoch
Ausnahme: vom 16.04.2022 22:00 Uhr bis 17.04.2022 02:00 Uhr
2. Maibaumfest im OT Letschin am 30.04.2022
Festbereich: Schulhof / Karl-Marx-Straße im OT Letschin
Ausnahme: vom 30.04.2022 22:00 Uhr bis 01.05.2022 02:00 Uhr
3. Maifeier im OT Kienitz am 30.04.2022
Festbereich: Sportplatz OT Kienitz
Ausnahme: vom 30.04.2022 22:00 Uhr bis 01.05.2022 02:00 Uhr

4. Walpurgisnacht im OT Ortwig am 30.04.2022
Festbereich: Sportplatz OT Ortwig
Ausnahme: vom 30.04.2022 22:00 Uhr bis 01.05.2022 02:00 Uhr
5. Maifest im OT Neubarnim am 30.04.2022
Festbereich: Gemeindewiese OT Neubarnim
Ausnahme: vom 30.04.2022 22:00 Uhr bis 01.05.2022 02:00 Uhr
6. Maifeier im OT Groß Neuendorf am 30.04.2022
Festbereich: Festplatz OT Groß Neuendorf
Ausnahme: vom 30.04.2022 22:00 Uhr bis 01.05.2022 02:00 Uhr
7. 2. Weidenfest im OT Ortwig am 18.06.2022
Festbereich: Festplatz Sportplatz im OT Ortwig
Ausnahme: vom 18.06.2022 22:00 Uhr bis 19.06.2022 02:00 Uhr
8. Open Air Kino am 24.06.2022
Festbereich: Sportplatz im OT Letschin
Ausnahme: vom 24.06.2022 22:00 Uhr bis 25.06.2022 02:00 Uhr
9. Lindenfest im OT Neubarnim am 25.06.2022
Festbereich: Festplatz im OT Neubarnim
Ausnahme: vom 25.06.2022 22:00 Uhr bis 26.06.2022 02:00Uhr
10. Rasentraktorrennen im OT Letschin am 25.06.2022
Festbereich: Sportplatz/Sportstätten im OT Letschin
Ausnahme: vom 25.06.2022 22:00 Uhr bis 26.06.2022 02:00 Uhr
11. 120 Jahre Freiwillige Feuerwehr Kienitz/Dorf am 02.07.2022
Festbereich: im OT Kienitz Sportplatz
Ausnahme: vom 02.07.2022 22:00 Uhr bis 03.07.2022 02:00 Uhr
12. Sommerfest im OT Sophienthal am 09.07.2022
Festbereich: Festplatz im OT Sophienthal
Ausnahmen: vom 08.07.2022 22:00 Uhr bis 09.07.2022 02:00 Uhr
und am 09.07.2022 22:00 Uhr bis 10.07.2022 02:00 Uhr
13. Open-Air Kino im OT Ortwig am 15.07.2022
Festbereich: Sportplatz im OT Ortwig
Ausnahme: vom 15.07.2022 22:00 Uhr bis 16.07.2022 02:00 Uhr
14. 100 Jahre Grün-Weiß Letschin e.V. & Sommerfest & Open-Air-Kino
im Oderbruchstadion“ am 05.08.2022 bis 06.08.2022
Festbereich: Sportplatz/ Festwiese im OT Letschin
Ausnahme: vom 05.08.2022 22:00 Uhr bis 06.08.2022 02:00 Uhr
vom 06.08.2022 22:00 Uhr bis 07.08.2022 02:00 Uhr
15. 4. Sommerfest der Simson-Freunde im OT Letschin am 13.08.2022
Festbereich: Alter Sportplatz im OT Letschin
Ausnahme: vom 13.08.2022 22:00 Uhr bis 14.08.2022 02:00 Uhr

16. Kienitzer Hafenfest im OT Kienitz am 26.08.2022 bis 27.08.2022
Festbereich: Festplatz am Hafen im OT Kienitz
Ausnahmen: vom 26.08.2022 22:00 Uhr bis 27.08.2022 02:00 Uhr
und am 27.08.2022 22:00 Uhr bis 28.08.2022 02:00 Uhr
17. Open-Air-Kino im OT Letschin am 02.09.2022
Festbereich: Sportplatz im OT Letschin
Ausnahmen: vom 02.09.2022 22:00 Uhr bis 03.09.2022 02:00 Uhr
18. Einheitsfest Ortwig am 08.10.2022
Festbereich: Festwiese Sportplatz im OT Ortwig
Ausnahmen: vom 08.10.2022 22:00 Uhr bis 09.10.2022 02:00 Uhr

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

Letschin, den 24.01.2022



Böttcher
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Firma/Name, Vorname
An -

Letzte bekannte Adresse
Arthur Stinski

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

- Abgabenbescheid für das Jahr 2022 vom 10.02.2022; Aktenzeichen: 15-00000503
Für das Grundstück:
Bahnhofstraße 23, 15324 Letschin

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Gemeinde Letschin
Steuern
Bahnhofstraße 30a
15324 Letschin

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeiter(in):
Frau Miekley
Telefonnummer: 033475-605929

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind

Letschin, 14.02.2022

gez. Böttcher
Bürgermeister

**Öffentliche Zustellung
gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Firma/Name, Vorname

An -

Letzte bekannte Adresse

-

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

- Abgabenbescheid für das Jahr 2022 vom 10.02.2022; Aktenzeichen: 15-00008669
Für das Grundstück:
Neubarnimer Dorfstraße 70, 15324 Letschin

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch die o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Gemeinde Letschin
Steuern
Bahnhofstraße 30a
15324 Letschin

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeiter(in):
Frau Miekley
Telefonnummer: 033475-605929

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind

Letschin, 14.02.2022

gez. Böttcher
Bürgermeister

Der Hauptausschuss von Letschin hat in der 7. Sitzung am 05.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: HA-026/2021:

- folgende Nutzungsgebühren für kommunale Ausstattungsgegenstände:
- die Gemeinde Letschin, seine Ortsteile und ortsansässige gemeinnützige Vereine sind von der Zahlung befreit

Der Verleih erfolgt darüberhinaus nur an benachbarte Kommunen wie folgt:

Veranstaltungsbühne mit Dach	1 WE	1.500 €
Veranstaltungsbühne ohne Dach	1 WE	760 €
LED-Leinwand	1 WE	1.500 €

Der Verleih erfolgt an Privatpersonen der Gemeinde Letschin sowie an benachbarte Kommunen wie folgt:

1 Verkaufshütte	1 Tag	30 €
	1 Woche	250 €
1 Tanzfläche (Holz)	1 WE	335 €
Holzbänke ab 30 Stück	1 Tag	250 €

- zu den veranschlagten Nutzungsgebühren werden für den Auf- und Abbau durch die Gemeinde Kosten in Höhe von pauschal 54 € erhoben
- zzgl. Fahrkosten bis 90 km pauschal für Hin- und Rückfahrt 54 €
- über 90 km
1 €/km
- der Beschluss GV-165/2011 wird damit aufgehoben

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: HA-025/2021:

- eine Zuschlagserteilung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	----------	---------------	----------	---------------	----------

Die Gemeindevertretung von Letschin hat in der 19. Sitzung am 20.01.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: GV-186/2022:

- auf der Grundlage des § 11 (2) der Hauptsatzung die Benennung von Frau Carola Heidrich als Mitglied des Gemeindevorstandes für die Dauer der Kommunalwahlperiode 2019 bis 2024

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-185/2022:

- die Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe in der Gemeinde Letschin

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-187/2022:

- dass der Beschluss GV- 173/2021 vom 04.11.2021 über die Haushaltssatzung der Gemeinde Letschin für das Haushaltsjahr 2022 aufgehoben wird, da diese fehlerhafte Bestandteile hatte

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-188/2022:

- die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 67 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	10	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	4
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr.: GV-191/2022:

- die Genehmigung der Eilentscheidung vom 22.12.2021:
- die Genehmigung der überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 25.000 Euro im Produktkonto 36501.5211000 Kindertagesstätten – Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden
- die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 61101.4131000, Steuern, Zuweisungen, Umlagen – Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-190/2022:

- die Genehmigung der Eilentscheidung vom 22.12.2022 zur Vergabe

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

**I. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung, Abteilung B2, Bodenordnung, 15517 Fürstenwalde/Spree**



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung | Postfach 1109 | 15501
Fürstenwalde (Spree)

**Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung B2
Bodenordnung**

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)
Bearb.: Frau Hartstock
Hausruf: (03361) 554-523
Fax: (03361) 554-433
E-Mail: Claudia.Hartstock@lelf.brandenburg.de

Öffentliche Bekanntmachung

**Flurbereinigung Neutrebbin
Verfahrens-Nr.: 300120**

**Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft mit Wahl des Vorstandes
gemäß § 21 Flurbereinigungsgesetz und § 5 Brandenburgischem
Landentwicklungsgesetz**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat mit Beschluss vom 02.12.2020 die „Flurbereinigung Neutrebbin“ angeordnet.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von 3.578 ha und umfasst Teile folgender Gemarkungen und Flure bzw. Teile davon:

Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland

Gemeinde Bliesdorf

Gemarkung Metzdorf, Flur 1

Gemeinde Letschin

Gemarkung Kienwerder, Flur 1
Gemarkung Neubarnim, Flur 5
Gemarkung Neu Rosenthal, Flur 1
Gemarkung Sietzing, Flure 1, 2 und 3

Gemeinde Neuhardenberg

Gemarkung Altfriedland, Flure 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8
Gemarkung Neuhardenberg, Flur 13
Gemarkung Quappendorf, Flur 1

Gemeinde Neutrebbin

Gemarkung Altbarnim, Flure 1 und 2
Gemarkung Altlewin, Flur 2
Gemarkung Alttrebbin, Flur 2
Gemarkung Neutrebbin, Flure 1, 2 und 3
Gemarkung Wuschewier, Flure 1, 2, 3, 4, 5 und 6

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke wurden mit dem Beschluss des LELF zur Anordnung der Flurbereinigung öffentlich bekannt gemacht.

Die Grundstückseigentümer der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke, die Inhaber von Erbbaurechten sowie Eigentümer sonderrechtsfähiger Bebauung im Verfahrensgebiet bilden die Teilnehmergeinschaft des Verfahrens. Ihr obliegt die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Interessen aller Teilnehmer unter Berücksichtigung der Interessen des Einzelnen.

Zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Interessen wird die Teilnehmergeinschaft durch einen zu wählenden Vorstand vertreten (§§ 21 ff. FlurbG i. V. m. § 5 BbgLEG). Die Organisation der Vorstandswahl liegt in der Verantwortung des LELF als obere Flurbereinigungsbehörde.

Ich lade hiermit alle Teilnehmer des Verfahrens ein, im Rahmen einer Teilnehmersammlung den Vorstand der Teilnehmergeinschaft der „Flurbereinigung Neutrebbin“ zu wählen.

Termin: Donnerstag, den 28. April 2022

Einlass und Registrierung der Wahlberechtigten: ab 16:30 Uhr

Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr

Ort: Oderbruchhalle Golzow, Karl-Marx-Str. 4 in 15328 Golzow

Neben der Wahl des Vorstandes werden weitergehende Informationen zur Verfahrensdurchführung Gegenstand der Teilnehmersammlung sein.

Hinweise zur Wahlberechtigung und zur Kandidatur:

Der Vorstand wird durch die in der Teilnehmersammlung anwesenden Teilnehmer und bevollmächtigten Vertreter gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Teilnehmer des Verfahrens, d.h. alle Grundstückseigentümer der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke, Inhaber von Erbbaurechten sowie Eigentümer sonderrechtsfähiger Bebauung im Verfahrensgebiet. Die Wahlberechtigung ergibt sich insofern aus der Abgrenzung des Verfahrensgebietes gemäß dem Anordnungsbeschluss des LELF vom 02.12.2020.

Ist ein Teilnehmer am Wahltermin verhindert, kann auch eine andere Person zur Wahrnehmung des Stimmrechtes bevollmächtigt werden. Die schriftliche Vollmacht ist im Wahltermin vorzulegen.

Jeder Teilnehmer hat - ohne Rücksicht auf den Wert seiner Beteiligung am Verfahren - nur eine Stimme.

Teilnehmer, die mehrfach am Verfahren beteiligt sind (zugleich beteiligt an mehreren Eigentümergeinschaften und/oder Alleineigentum), haben nur eine Stimmberechtigung. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer und haben somit nur eine gemeinsame Stimmberechtigung. Juristische Personen werden durch ihre Organe (Vorstand, Geschäftsführer o.ä.) vertreten. Bevollmächtigte, die mehrere Teilnehmer im Wahltermin vertreten, haben, unabhängig von der Anzahl der vertretenen Teilnehmer, nur eine Stimmberechtigung. **Bitte bringen Sie Ihren Personalausweis mit.**

Der Vorstand wird für die gesamte Verfahrensdauer, vorzugsweise aus den Reihen der Verfahrensbeteiligten, gewählt und soll die wesentlichen Interessenlagen innerhalb der Teilnehmergeinschaft widerspiegeln. Gewählt werden können neben den Verfahrensbeteiligten auch andere nicht direkt am Verfahren beteiligte Personen, wenn sich aus der Wahl ergibt, dass diese das Vertrauen innerhalb der Teilnehmergeinschaft genießen.

Personen, die Interesse an der Mitwirkung bei der Neugestaltung des Verfahrensgebietes innerhalb des zu wählenden Vorstandes haben, werden aufgefordert sich als Kandidaten zur Wahl zu stellen. Die an dieser Vorstandsarbeit Interessierten werden zugleich gebeten, bereits in Vorbereitung des Wahltermins dem LELF Fürstenwalde die beabsichtigte Kandidatur mitzuteilen (Ansprechpartner ist Frau Hartstock, Tel. 03361-554523; Email Claudia.Hartstock@LELF.Brandenburg.de). Dort erhalten Sie auch ergänzende Informationen zum Umfang und Inhalt dieser Tätigkeit.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie wird dringend um Rückäußerung zur Teilnahme gebeten, um die Hygienemaßnahmen auf die Teilnehmerzahl auszurichten und den bestmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten. Bitte melden Sie sich unter o. a. Anschrift bzw. Email-Adresse schriftlich bis zum **10.04.2022** an und teilen Sie mit, mit wieviel Personen eines Haushaltes Sie an der Veranstaltung teilnehmen möchten.

Corona-Sicherheitsregelungen

1. Es sind die am Tag der Veranstaltung gültigen Corona-Regeln laut SARS-CoV2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg einzuhalten. Die notwendigen Maßnahmen können sich auf Grund einer Verschärfung der Corona-Situation kurzfristig ändern, deshalb wird gebeten, auf aktuelle Nachrichten zu achten.
2. Personen, die positiv auf Corona getestet wurden oder Symptome zeigen, die auf eine mögliche Infektion hinweisen, ist die Teilnahme an der Veranstaltung untersagt.
3. Für die Veranstaltung gilt die 3G-Regel („geimpft, getestet, genesen“). Am Eingang zu den Räumlichkeiten ist ein Nachweis über die vollständige Impfung gegen das Corona-Virus oder ein Nachweis eines aktuellen Antigen-Schnelltestes innerhalb der letzten 24 Stunden oder eines PCR-Testes innerhalb der letzten 48 Stunden oder ein Nachweis einer Genesung innerhalb der letzten 3 Monate oder einer Genesung vor mehr als 3 Monaten mit einer Impfung vorzuzeigen und berechtigt zur Teilnahme an der Veranstaltung.
4. Während der Veranstaltung in den Räumlichkeiten ist nach aktueller Regelung eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske zu tragen.

Im Auftrag

gez. R. Morgenstern
Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung

<u>II. Termine</u>

Sitzungstermine

Gremium Beginn	<u>Februar</u>	<u>März</u>	<u>April</u>	<u>Mai</u>	<u>Juni</u>
Gemeindevertretung 19.00 Uhr	17.02.	17.03.	-	19.05.	16.06.
Hauptausschuss 19.00 Uhr	03.02.	01.03.	-	03.05.	-
Ausschuss für Soziales 19.00 Uhr	15.02.	-	12.04.	-	07.06.
Wirtschafts- und Bauausschuss 19.00 Uhr	22.02.	-	19.04.	-	21.06.

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **20. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 17.02.2022**
 um **19.00 Uhr**
 im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
 Der Bürgermeister
 Bahnhofstraße 30 a
 15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.